

Beschluss zur Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis sowie dessen Anhänge

vom 12. Dezember 2018

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956;
eingesehen den Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen den Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 29 vom 20. Juli 2018 angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt am 27. Juli 2018;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle ist geändert (Beschluss vom 24. Mai 2017) und sein Anhang wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der nicht fettgedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

¹ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des vorliegenden Vertrages sind für alle Arbeitgeber, Betriebe und Betriebsteile, die Spengler-, Dachdecker-, Sanitärinstallations-, Heizungsinstallations-, Klimainstallations- und Lüftungsinstallationsarbeiten verrichten, sowie für alle in diesen Betrieben angestellten qualifizierten, spezialisierten und nicht-qualifizierten Arbeitnehmer, ungeachtet ihrer Entlohnungsart, welche ständig oder gelegentlich von diesen Betrieben beschäftigt werden, mit Ausnahme der Familienangehörigen des Betriebsinhabers, des leitenden Kaders, des kaufmännischen und technischen Personals sowie der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Art. 4

¹ Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2018 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 1 des Lohnabkommens des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

Art. 5

¹ Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 6

¹ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 7

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in Kraft¹, mit Wirkung bis zum 31. Mai 2020.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Dezember 2018.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**

KalbermattenDer Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 17. Januar 2019.

Gesamtarbeitsvertrag 2017-2020 der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis

Änderungen

Art. 8 Verbot der unerlaubten Arbeit

1. **Zur Einhaltung der Treuepflicht darf der Arbeitnehmer während der Dauer des Arbeitsverhältnisses keine Berufsarbeit gegen Entgelt oder unentgeltlich leisten, ganz gleich ob er damit seinen Arbeitgeber konkurrenziert oder nicht.**
2. **Für Verwandte in gerader Linie und für Geschwister geleistete Arbeit ist erlaubt.**
3. **Die Arbeitnehmer dürfen keine Arbeiten für Dritte ausführen, selbst wenn das Einverständnis des Arbeitgebers vorliegt.**
4. **Verstösst ein Arbeitnehmer auf schwerwiegende Weise und/oder zum wiederholten Male gegen das unter Abs. 1 definierte Verbot, liefert er damit seinem Arbeitgeber, der ihn vorgängig schriftlich verwarnt hat, einen wichtigen Grund, ihn fristlos zu entlassen.**
5. **Verstösst ein Arbeitnehmer gegen das Verbot der unerlaubten Arbeit, so kann gegen ihn eine Konventionalstrafe gemäss Art. 40 GAV verhängt werden.**
6. **Wenn ein Arbeitgeber unerlaubte Arbeit ausführen lässt oder sie begünstigt, so kann gegen ihn eine Konventionalstrafe gemäss Art. 40 GAV verhängt werden.**
7. **Regelmässige Kontrollen zur Aufdeckung von Schwarzarbeit fallen in den Kompetenzbereich der Paritätischen Berufskommission. Wenn Schwarzarbeit verdächtigt wird, so ist die zuständige kantonale Stelle kompetent.**

Im Zweifelsfall gilt das französische Original.
Sitten, 4. Dezember 2017

DIE VERTRAGSPARTEIEN

tec-bat

Der Präsident:
P. Cordonier

Die Sekretärin:
A. Massy

suissetec oberwallis

Der Präsident:
M. Gruber

Der Sekretär:
A. Pfammatter

Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais (SCIV/Syna)

C. Furrer B. Tissières
F. Thurre M. Chalal
P. Vejvara J. Theler

Gewerkschaft Unia

V. Alleva A. Ferrari
J. Morard S. Aymon
N. Giraldi

LOHNABKOMMEN

In Anwendung von Art. 14 Abs. 2 des Gesamtarbeitsvertrages der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis sind die vertragsschliessenden Parteien über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1 Reallöhne

Die effektiven Löhne (Reallöhne) aller Arbeitnehmer (qualifizierte Arbeitnehmer und Hilfsarbeiter) werden ab 1. Januar 2018 um Fr. 0.20 pro Stunde erhöht.

Art. 2 Mindestlöhne

Es gelten folgende Mindestlöhne:

Qualifizierte Arbeitnehmer

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| - im 1. Jahr nach der Lehre | Fr. 24.00 |
| - im 2. Jahr nach der Lehre | Fr. 25.00 |
| - im 3. Jahr nach der Lehre | Fr. 26.00 |
| - im 4. Jahr nach der Lehre | Fr. 27.00 |

Hilfsarbeiter

- | | |
|--|-----------|
| - Arbeitnehmer, die älter als 20 Jahre alt sind und bis zu 3 Jahre Berufserfahrung haben | Fr. 21.40 |
|--|-----------|

Art. 3 Indexierung

Die unter Art. 2 angeführten Löhne sind zum Stand von 99.4 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise vom Oktober 2012 indexiert (Grundlage Dez. 2010 = 100).

Art. 4 Ausnahmen

Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann unter bestimmten Umständen schriftlich ein Lohn vereinbart werden, der niedriger ist als der unter Art. 2 festgelegte. Dies zum Beispiel wenn der Arbeitnehmer seine beruflichen Fähigkeiten noch ausbauen muss, wenn er seine Arbeitsleistung nicht in dem verlangten Mass erbringt oder aufgrund einer Behinderung oder anderen Einschränkung nicht erbringen kann. Die entsprechende Lohnvereinbarung muss der Paritätischen Berufskommission zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 5 Anschluss an den Gesamtarbeitsvertrag

Das vorliegende Abkommen ist integraler Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrages der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis.

Art. 6 Dauer

1. Das Abkommen tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und behält bis zum 31. Mai 2020 Gültigkeit.
2. Wird das Abkommen nicht innert der dazu vorgesehenen Frist (Art. 7 Abs. 1) gekündigt, verlängert es sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.
3. Bei Kündigung durch einen der vertragsschliessenden Verbände bleibt das vorliegende Abkommen so lange in Kraft, bis die Vertragsparteien über ein neues Lohnabkommen übereinkommen.

Art. 7 Kündigung

1. Jede Vertragspartei kann das vorliegende Abkommen per eingeschriebenen Brief und mit Wirkung für alle übrigen Verbände unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 31. Dezember jeden Jahres kündigen, erstmals am 30. September 2019.
2. Der das Abkommen kündigende Verband muss im Laufe des auf die Kündigung folgenden Monats seine Änderungsvorschläge darlegen.

Sitten, 4. Dezember 2017

DIE VERTRAGSPARTEIEN

tec-bat

Der Präsident:
P. Cordonier

Die Sekretärin:
A. Massy

suissetec oberwallis

Der Präsident:
M. Gruber

Der Sekretär:
A. Pfammatter

Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais (SCIV/Syna)

C. Furrer B. Tissières
F. Thurre M. Chalât
P. Vejvara J. Theler

Gewerkschaft Unia

V. Alleva A. Ferrari
J. Morard S. Aymon
N. Giraldi